

MAGAZIN

September 2024/Nr. 7

Zeitbilder



NATIONALRATSWAHLEN IN ÖSTERREICH

- Nationalratswahlen in Österreich – Allgemeines
- Verhältniswahl
- Die Organisation einer Nationalratswahl
- Durchführung der Nationalratswahl
- Stimmabgabe
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Schutz vor Wahlbetrug
- Nach der Wahl



Sitzungssaal des Nationalrats im Parlament in Wien

Josef Scheipl, Barbara Kronberger-Schmid

Nationalratswahlen in Österreich – Allgemeines

Nationalratswahlen finden spätestens alle fünf Jahre statt. Im Nationalrat sind alle jene Parteien vertreten, die entweder mindestens in einem der 39 Regionalwahlkreise ein Grundmandat erhalten oder zumindest 4 Prozent der gültigen Stimmen im gesamten Bundesgebiet bekommen haben. Grundsätzlich werden Parteilisten gewählt, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten gereiht sind.

(Staudinger/Scheucher/Ebenhoch/Scheipl: Zeitbilder 8, S. 31; Zeitbilder 7/8, S. 185)

Der Nationalrat wird vom Bundesvolk aufgrund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(Art. 26 (1) Bundesverfassungsgesetz)

Aufgrund der politischen Bedeutung des Nationalrats für die Republik Österreich gelten die Nationalratswahlen als die wichtigsten Wahlen in Österreich. Der Nationalrat ist das zentrale Organ der Demokratie in Österreich..

Die Grundlage dafür bildet die Nationalrats-Wahlordnung 1992, Fassung vom 1.1.2024 (NRWO). Sie enthält die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, nach dem die 183 Abgeordneten gewählt werden. Dabei handelt es sich um eine Verhältniswahl.

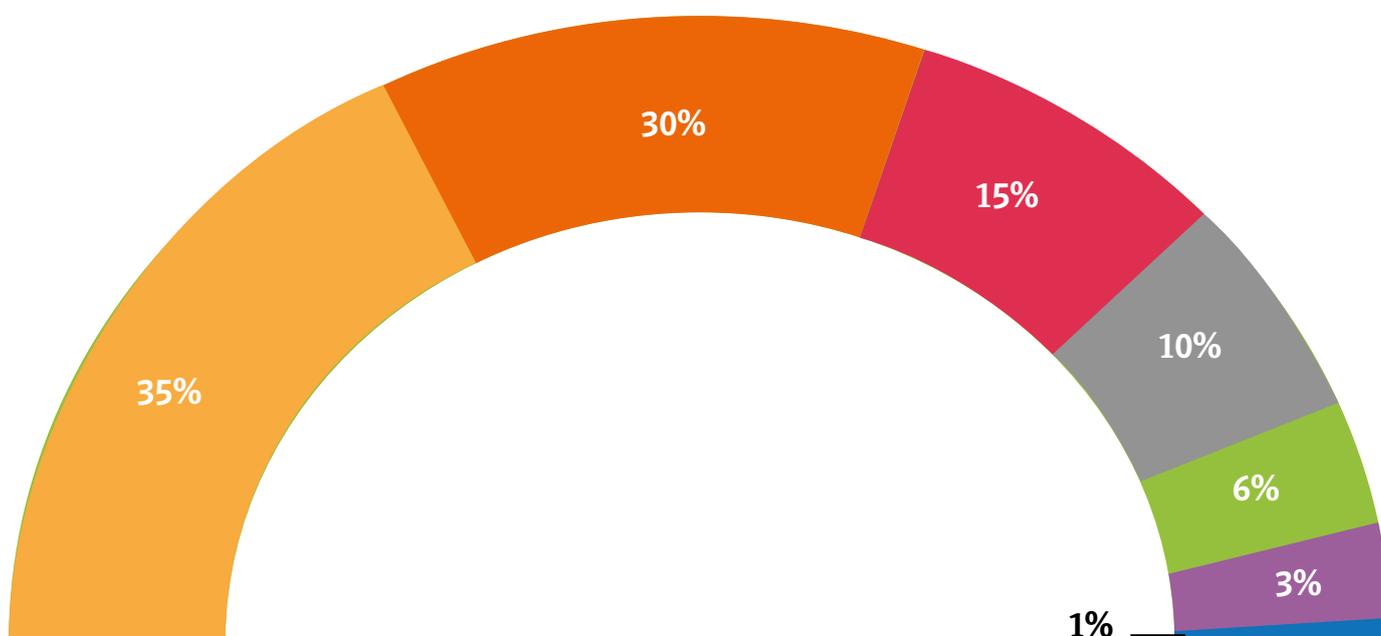
Ein Grundsatz der Demokratie lautet: Im Parlament sollen die Interessen möglichst vieler Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vertreten sein. Daher sind Wahlen sehr genau geregelt. Die Wählerinnen und Wähler müssen sich für eine bestimmte Partei entscheiden.

(www.parlament.gv.at/verstehen/nationalrat/)



Verhältniswahl

Parteien	Stimmen
A	35.000
B	30.000
C	15.000
D	10.000
E	6.000
F	3.000
G	1.000



Die Mandatsvergabe entspricht den Anteilen der Wählerstimmen.

VORTEILE	NACHTEILE
Der Wille der Wählerinnen und Wähler wird möglichst genau umgesetzt.	Es kann zu instabilen Koalitionen kommen.
Es gehen keine Stimmen verloren mit Ausnahme jener, die an Parteien fielen, die die 4-Prozent-Hürde nicht überschreiten. Diese Sperrklausel soll Splitterparteien verhindern.	



Die Organisation einer Nationalratswahl

Um Wahlen korrekt durchzuführen und das Risiko für Wahlbetrug möglichst gering zu halten, ist die Organisation der Wahl genau festgelegt.

Wahlausschreibung

Die Bundesregierung legt gemeinsam mit dem Hauptausschuss des Nationalrates (= 23 vom Nationalrat gewählte Nationalratsmitglieder: neun aus dem größten Klub, üblicherweise zumindest ein Mitglied aus jedem Parteiklub im Nationalrat) den Wahltag fest. In Österreich finden Wahlen an Sonntagen statt.

Stichtag

Zweiundachtzig Tage vor dem Wahltag ist der so genannte Stichtag: An diesem Tag (für die heurige Wahl der 9. Juli 2024) wird festgelegt, wer an welchem Ort wahlberechtigt ist. Menschen, die an diesem Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben das Recht zu wählen. Dazu werden die Wählerverzeichnisse erstellt. Wahlwerbende (=Parteien), die bisher nicht im Nationalrat vertreten waren, können ab diesem Tag Unterstützungserklärungen sammeln. Diese sind dann dem Wahlvorschlag anzuschließen.

Wahlkreise, Stimmbezirke, örtliche Wahlbehörden, Wahlsprengel

Die räumliche Einteilung wird als Wahlkreis bezeichnet: Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis. In den neun Landeswahlkreisen bildet jeder politische Bezirk und jede Stadt mit eigenem Statut einen eigenen Stimmbezirk. (In Wien ist aufgrund der Bevölkerungsdichte jeder Gemeindebezirk ein Stimmbezirk.) Stimmbezirke werden im Rahmen der Landeswahlkreise zu Regionalwahlkreisen zusammengefasst. Die Stimmabgabe erfolgt in Wahllokalen unter Aufsicht der örtlichen Wahlbehörde; das kann eine Gemeindevahlbehörde oder – wenn größere Gemeinden in Wahlsprengel aufgeteilt werden – eine Sprengelwahlbehörde sein (s.u.). Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Vergabe der 183 Mandate

Die Landes- und Regionalwahlkreise bilden die Grundlage für die Vergabe der 183 Nationalratsmandate. Grob gerechnet wird die Zahl der Mandate für die jeweiligen wahlwerbenden Parteien folgendermaßen ermittelt: Die Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (Stand der letzten Volkszählung von 2021) wird durch 183 geteilt; der Quotient bildet die Verhältniszahl. Jedem Landeswahlkreis werden dann so viele Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl in der Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Landeswahlkreis – vermehrt um die Zahl der im Ausland lebenden Staatsbürgerinnen und Staatsbürger – enthalten ist. Jeder Regionalwahlkreis erhält so viele der dem Landeswahlkreis zugewiesenen Nationalratsmandate, wie diese Berechnung ergibt. (siehe auch <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Wie-fuehrt-der-Weg-zum-Nationalratsmandat>)

Die Anzahl der Mandate in einem Wahlkreis kann sich also je nach Bevölkerungsentwicklung von Wahl zu Wahl ändern. So erhalten Regionen mit starkem Bevölkerungszug – vor allem im Umland der großen Städte und Industriezentren – mehr Mandate zugesprochen, während z.B. ländliche Gebiete Mandate und damit an politischem Gewicht verlieren.

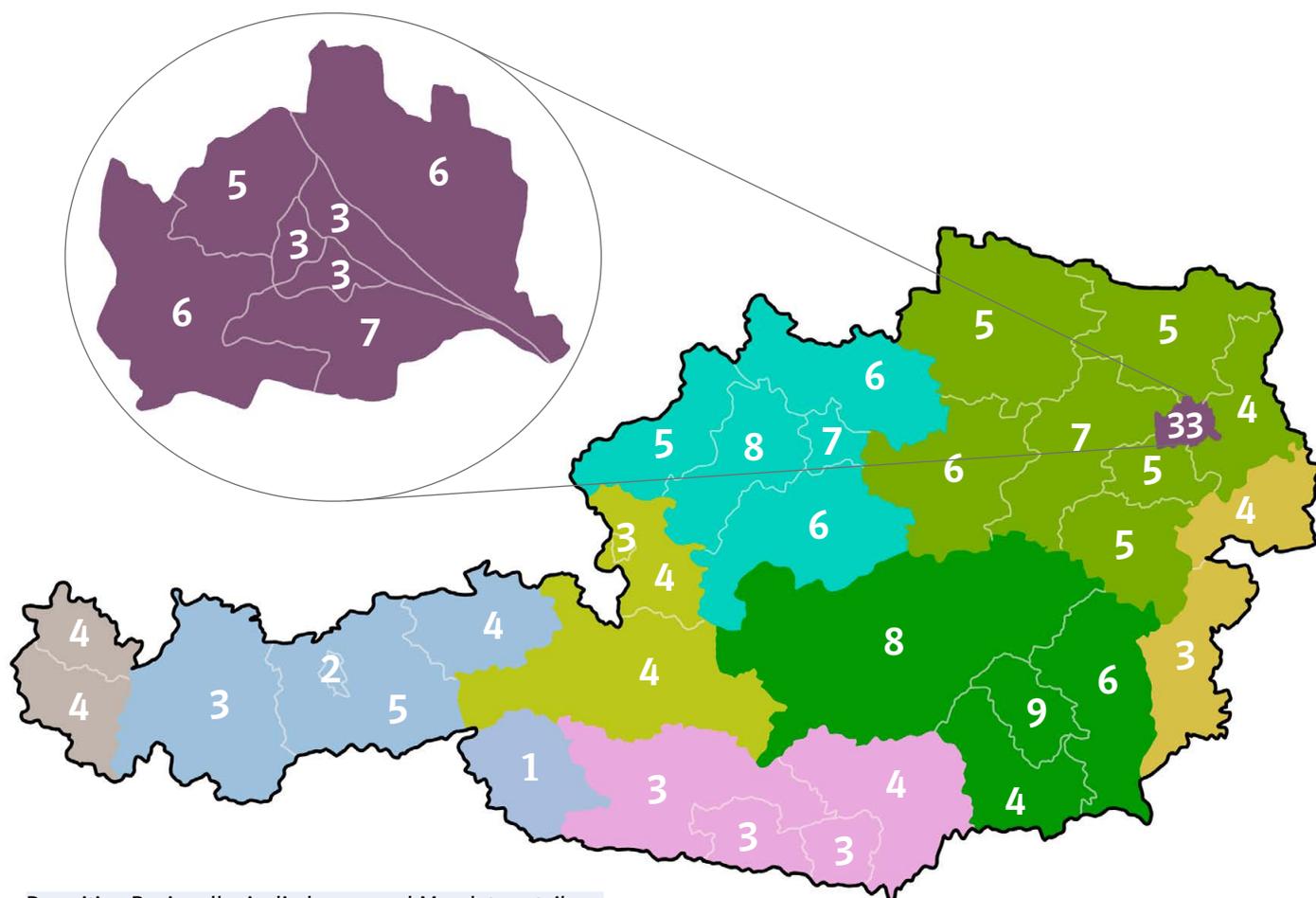
Ein Wahlsprengel in Österreich





39 Regionalwahlkreise

Die Zahl gibt die Anzahl der Mandate pro Wahlkreis an (gesamt: 183).



Derzeitige Regionalkreisgliederung und Mandatsverteilung

Fragen und Arbeitsaufträge

1. Benenne deinen Wahlkreis auf der Karte.
2. Informiere dich über die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Programme in deinem Wahlkreis.

Durchführung der Nationalratswahl

Wahlbehörden

Zur Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden einzurichten. Das sind: Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörden, die Bezirks- und Landeswahlbehörden und schließlich die Bundeswahlbehörde. Diese hat ihren Sitz im Bundesministerium für Inneres.

Die Stimmabgabe in den Wahllokalen erfolgt vor der Gemeinde- bzw. der Sprengelwahlbehörde. Gemeindevahlbehörden bestehen aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzender oder als Vorsitzendem sowie aus Beisitzerinnen und Beisitzern. Sprengelwahlbehörden setzen sich aus einer oder einem Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern zusammen.



Zusätzlich zur örtlichen Wahlbehörde können von jeder wahlwerbenden Partei zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden. Sie sind nicht stimmberechtigt, wenn es um die Frage der Gültigkeit eines Stimmzettels geht.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten kann die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Entsendung von internationalen Wahlbeobachtern einladen.

Aktive Wahlberechtigung

Jede und jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde bzw. des Wahlsprenghels einzutragen, in der sie bzw. er am Stichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Präsenz- und Zivildienstler sind in das Wählerverzeichnis einzutragen, wo sie vor ihrer Einberufung ihren Hauptwohnsitz hatten. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Name im Wählerverzeichnis aufscheint. Die Wählerverzeichnisse werden zur Einsicht bei der Gemeinde aufgelegt, um wahlberechtigten Personen die Möglichkeit zu einer allfälligen Berichtigung zu geben. Wahlwerbende Parteien können die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse gegen Ersatz der Kosten beantragen. 2024 sind vorläufig 6.346.029 Personen wahlberechtigt.

(ZiB 2, 26.8.2024)

Aktiv Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(§ 21 (1) Nationalratswahlordnung)

Vom Wahlrecht können Personen ausgeschlossen werden, die aufgrund von besonderen Vergehen (z.B. Landesverrat, terroristische Straftaten, Mandatskauf bei Wahlen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) strafrechtlich zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.

Passive Wahlberechtigung

Dies ist die Möglichkeit gewählt zu werden.

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer bedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde.

(§ 41 (1) NRWO)

NR-Wahl – Who is Who im Wahllokal

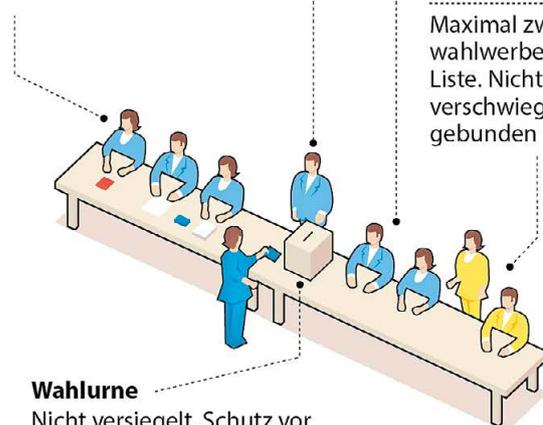
Zusammensetzung der Wahlbehörde

Wahlbehörde (Sprenghel-Wahllokal)

Drei Beisitzer	Wahlleiter	Vertrauenspersonen
Von Parteien nominiert. Aufteilung nach Gemeindergebnis der vergangenen NR-Wahl	Vom Bürgermeister der Gemeinde bestimmt, meist Gemeindediensteter	Maximal zwei pro NR-Partei, die keine Beisitzer stellt. Teilnahme an Beratungen, kein Stimmrecht

Wahlzeugen

Maximal zwei pro wahlwerbender Liste. Nicht an Amtsverschwiegenheit gebunden



Wahlurne

Nicht versiegelt, Schutz vor Manipulation durch gegenseitige Kontrolle der Mitglieder der Wahlbehörde

Wahlzelle

Sichtschutz, Schreibunterlage, Schreibgerät, Aushang der Wahllisten

Aufgaben der Wahlbehörde

- Feststellen der Identität der Wähler
- Wahlvorgang
- Auszählen der Stimmen
- Weiterleiten des Ergebnisses an die Gemeindegewahlbehörde

Grafik: © APA, Quelle: APA/BMI



So setzt sich die Wahlbehörde zusammen

© APA-Grafik / picturedesk.com

Fragen und Arbeitsaufträge

1. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen werden aus allen wahlberechtigten Personen ausgewählt. Recherchiere deine Möglichkeiten und Rechte, als Wahlzeugin oder als Wahlzeuge zur Verfügung zu stehen.



Parteilisten

Bei den Nationalratswahlen treten (politische) Parteien als wahlwerbende Parteien an. Sie erarbeiten Wahlprogramme, die ihre Ideen und Forderungen zu unterschiedlichsten Bereichen enthalten. Ihre Kandidatinnen und Kandidaten bemühen sich, bei Wahlveranstaltungen, mit Wahlplakaten, in Fernsehdiskussionen, Werbeauftritten in Zeitungen und sozialen Medien etc. die Bevölkerung für ihre Vorstellungen und damit für ihre Partei zu gewinnen.

Jede Partei erstellt in der Regel im Rahmen eines Parteitages Listen mit ihren wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten: eine Bundesliste, neun Landes- und weitere Regionalkreislisten. Je weiter vorne jemand gereiht ist, desto größer sind ihre oder seine Chancen, ein Nationalratsmandat zu erhalten. Neben dem Bundeswahlvorschlag müssen die jeweiligen Landeswahlvorschläge der Parteien von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben sein. Oder sie müssen von einer Anzahl von Personen unterstützt sein, die am Stichtag in einer Gemeinde des Landeswahlkreises in der Wählererevidenz eingetragen und wahlberechtigt sind.

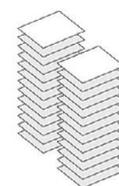
Die Wahlvorschläge der Parteien (Bundes-, Landes- und Regionalparteilisten) müssen den Parteinamen und eine allfällige Kurzbezeichnung (nicht mehr als fünf Buchstaben; diese können ein Wort ergeben) enthalten. Daraufhin wird eine Liste aller wahlwerbenden Parteien erstellt. Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge muss durch die Landeswahlbehörde erfolgen.

Die Reihenfolge der Parteien auf den Wahlvorschlägen richtet sich dabei nach der Zahl ihrer Mandate bei der letzten Nationalratswahl. Neue wahlwerbende Parteien werden nach dem jeweiligen Zeitpunkt des eingebrachten Wahlvorschlages gereiht. Um eine mögliche Beeinflussung durch die Behörde auszuschließen, sind bei allen wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnungen und ihre allfälligen Kurzbezeichnungen *mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen.* (§ 49 (7) NRWO)

Kandidatur zur Nationalratswahl

Nötig für bundesweites Antreten

Unterschrift von **drei** Nationalratsabgeordneten **oder** **2.600** Unterstützungserklärungen



Auch ein Antreten nur **in einzelnen Bundesländern** ist möglich – nötige Unterstützungserklärungen



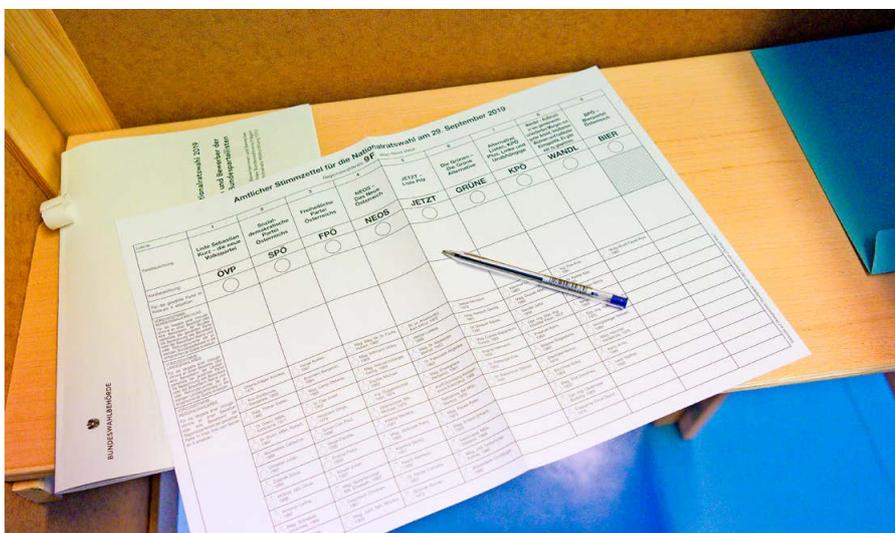
Liste kann in jenen Ländern antreten, wo es **genug** Unterstützer gibt

Grafik: © APA



So kann man für die Nationalratswahl kandidieren.

© APA-Grafik / picturedesk.com

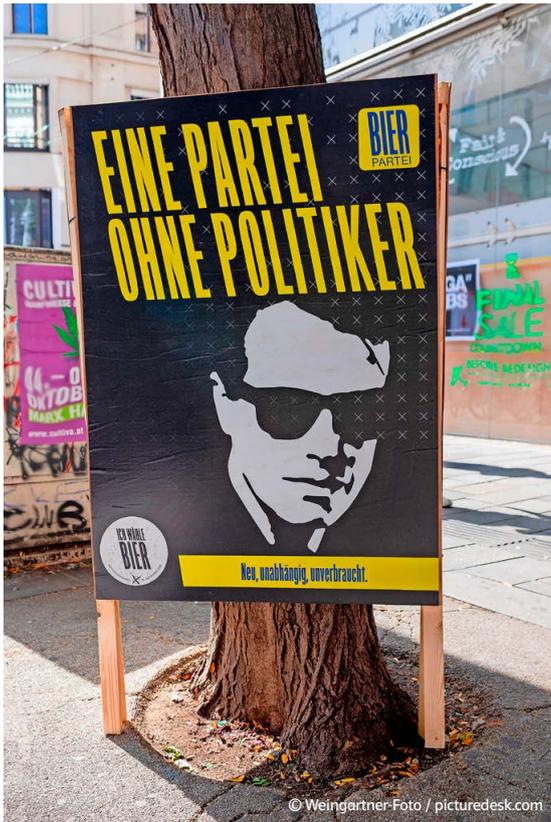


Stimmzettel in der Wahlkabine im Wahllokal im Rahmen der Nationalratswahl am Sonntag, 29. September 2019, in Wien

© Jeff Mangione / KURIER / picturedesk.com



Wahlplakate der bundesweit wahlwerbenden Parteien





© Weingartner-Foto / APA / picturedesk.com



© Weingartner-Foto / APA / picturedesk.com



© Weingartner-Foto / APA / picturedesk.com

Information: Von der Liste KEINE („KEINE von denen“ von der Partei „Wandel“) gibt es derzeit keine Wahlplakate.

Neben Wahlplakaten, Fernsehdiskussionen etc. bietet seit dem 19.8.2024 auch wieder die online Politik-Orientierungshilfe <http://www.wahlkabine.at> Informationen v.a. für Erstwählerinnen und Erstwähler an. Ein unabhängiges Redaktionsteam hat den wahlwerbenden Parteien 25 Fragen zu aktuellen Themen wie Bildung, Arbeit, Klima, Migration u.a. vorgelegt. Es werden keine Wahlempfehlungen abgegeben. Finanziert wird das Projekt von der Kinderrechtsorganisation SOS-Kinderdorf und dem Verband der Österreichischen Volkshochschulen.

Darüber hinaus bietet auch der Podcast „Der Professor und der Wolf“ (<https://fm4.orf.at/stories/3043261>) interessante Infos zur NR-Wahl 2024.

Fragen und Arbeitsaufträge

1. Analysiere die Wahlplakate.
 - Welche Inhalte vermitteln sie?
 - Bewerte die graphische Gestaltung.
2. Diskutiert dies in der Klasse.

Stimmabgabe

Wahlorte

Gewählt wird in jeder einzelnen Gemeinde.

Jede Gemeinde ist Wahlort. Größere Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen.

(§ 52 (1); §53 (1) NRWO)

Stimmabgabe und Vorzugsstimme

Als Wählerin oder Wähler trifft man im Wahllokal auf die Mitglieder der Wahlbehörde. Diese verwaltet das Wählerverzeichnis, die amtlichen Stimmzettel und die Wahlkuverts. Jedenfalls müssen im Raum eine Wahlzelle (oder eine Abtrennung, die verhindert, dass sichtbar ist, wer wie wählt), und eine Wahlurne vorhanden sein.



Ein Wahlberechtigter und Mitglieder der Wahlkommission

© Herbert Neubauer / APA/ picturedesk.com

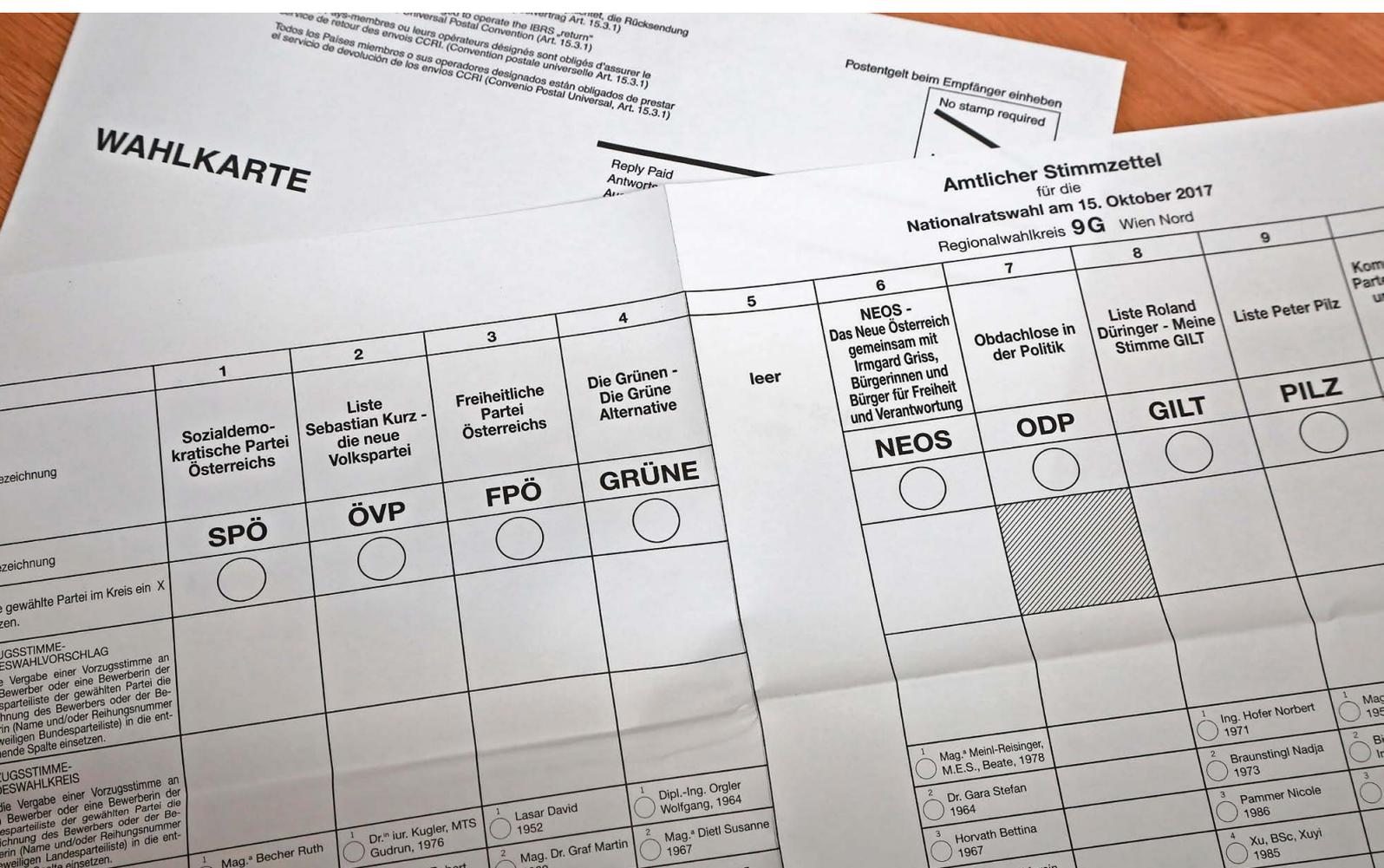


Wahlzellen

© Helmut Fohringer / APA/ picturedesk.com

Vor der Stimmabgabe ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen. Dann überprüfen die Mitglieder der Wahlkommission, ob die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keine Wahlkarte beantragt hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel. Dieser ist in der Wahlzelle auszufüllen. Der Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Partei gewählt werden sollte. (Ist das nicht der Fall, ist der Stimmzettel als ungültig zu werten.) Die Wählerin oder der Wähler gibt den Stimmzettel in das Wahlkuvert und wirft dieses abschließend in die Wahlurne.

Die Wählerin oder der Wähler kann bei ihrer bzw. seiner Stimmabgabe auch jeweils eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auf der Bundes-, der Landes- und der Regionalparteiliste vergeben. So können die Chancen der bevorzugten Kandidatin bzw. des Kandidaten für den Einzug in den Nationalrat verbessert werden. Auf diese Weise wird das Prinzip der Persönlichkeitswahl gestärkt.



Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die mittels Briefwahl abstimmen, müssen ihre Wahlkarte rechtzeitig beantragen. Diese ist dann verschlossen *entweder so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag, 17 Uhr, einlangt oder am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten oder bei einer Bezirkswahlbehörde bis 17 Uhr abzugeben.*

(aus § 60 (2) NRWO)

Amtlicher Stimmzettel und Wahlkarte für die Nationalratswahl 2017: Die ersten zwei Zeilen sind für die Vorzugsstimmen reserviert (Bundes- und Landeswahlkreise)

© Karl Schöndorfer / picturedesk.com



Die Wahlkarte mit dem ausgefüllten Stimmzettel muss bis spätestens 29. September 2024 (Wahltag) um 17:00 Uhr bei der Wahlbehörde (Adresse ist auf der Wahlkarte aufgedruckt) eingelangt sein.

© Georges Schneider / picturedesk.com

Fragen und Arbeitsaufträge

1. Beurteile Vorteile und mögliche Nachteile der Vorzugstimmenvergabe.
2. Recherchiere mögliche Vor- und Nachteile der Briefwahl.

Feststellung des Wahlergebnisses

„Ich gelobe strenge Unparteilichkeit
und gewissenhafte Erfüllung
meiner Pflichten.“

(Versprechen aller Mitglieder der Wahlkommission)

Wahlschluss und Stimmauszählung

Nach dem Ende der Wahlzeit wird das Wahllokal geschlossen. Falls zu diesem Zeitpunkt noch jemand im Wahllokal auf seine Stimmabgabe wartet, wird er noch zur Wahl zugelassen. Dann müssen alle Personen das Wahllokal verlassen außer der Wahlbehörde, Vertrauenspersonen, Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und eventuellen Wahlzeuginnen und Wahlzeugen. Die Wahlbehörde überprüft die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts. Dann klärt sie, ob sich in jedem Kuvert ein Stimmzettel befindet, schlichtet die Stimmzettel nach den einzelnen Parteien und sortiert die ungültigen Stimmzettel aus. Die Wahlbehörde stellt das jeweilige örtliche Wahlergebnis im Kollegium fest:



Stimmauszählung

© Elmar Gubisch / APA / picturedesk.com

- die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Summe der ungültigen Stimmen (mit Begründung, warum sie ungültig sind),
- die Summe der gültigen Stimmen
- und zuletzt die auf die einzelnen Parteien entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.

Dieses schreibt schließlich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in die Niederschrift (= Protokoll).

Die Mitglieder der Wahlbehörde unterschreiben das Protokoll und haben damit ihre Aufgabe erfüllt: Die Wahlhandlung ist beendet.

Anschließend überbringt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter der übergeordneten Wahlbehörde (bei Wahlsprengeln an die Gemeindevahlbehörde usw.) die in große

Kuverts – sortiert nach Parteien (mit und ohne Vorzugsstimmen) – verpackten Stimmzettel, ein Kuvert mit den ungültigen Stimmen, die Niederschrift, das Wähler- und das Abstimmungsverzeichnis (= Liste derer, die gewählt haben). Die verschlossenen Kuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus anderen Sprengeln oder Wahlkreisen werden ebenfalls übergeben.

Mandatsvergabe

Im Rahmen von drei Ermittlungsverfahren werden schließlich den wahlwerbenden Parteien die Nationalratsmandate zugewiesen. Dieses komplizierte, dreistufige Verfahren wird näher erläutert unter:

<https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Wie-fuehrt-der-Weg-zum-Nationalratsmandat>

Schutz vor Wahlbetrug

Die Details einer Wahl sind ganz genau festgelegt:

- ❑ Vor der Wahlhandlung muss überprüft werden, ob die Wahlurne leer ist.
- ❑ In unmittelbarer Nähe des Wahllokals darf keine Wahlwerbung der Parteien angebracht sein.
- ❑ Im Laufe des Wahltages wird immer wieder überprüft, ob nicht jemand Wahlwerbung in der Wahlzelle abgelegt hat (beliebt: Kugelschreiber mit Parteaufdruck).
- ❑ Nach der Wahl ist das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.
- ❑ Medienvertreterinnen und Medienvertreter sind im Wahllokal nicht zugelassen.
- ❑ Bevor die Wahlurne nach der Wahlhandlung geöffnet wird, muss sie geschüttelt werden.
- ❑ Der Großteil der Briefwahlstimmen wird durch die Sprengelwahlbehörde in den Wahllokalen ausgewertet. Am Montag nach dem Wahlsonntag erfolgt die Auswertung eines kleinen Teils durch die Bezirkswahlbehörde, der Rest am Donnerstag durch die Landeswahlbehörde.
- ❑ Alle Mitglieder der Wahlkommission sind zum Stillschweigen über das Ergebnis verpflichtet, bis das letzte Wahllokal geschlossen hat.

Nachlässigkeiten anlässlich der Bundespräsidentenwahlen im Jahr 2016 führten dazu, dass der Verfassungsgerichtshof die Stichwahl vom 22. Mai 2016 – obwohl Wahlmanipulationen nicht festgestellt werden konnten – wegen formaler Verstöße gegen das Wahlgesetz aufgehoben hat. Die Stichwahl musste wiederholt werden.

Gründe dafür waren: zu frühe Veröffentlichung erster Wahlergebnisse (schon ab 13.00 Uhr) noch vor Wahlschluss (17.00 Uhr); teilweise zu frühe Öffnung der Wahlkuverts bei Briefwahlstimmen sowie unkorrekte Protokolle einiger Wahlkommissionen.

Einige der Wahlverantwortlichen wurden danach sogar zu Geldstrafen verurteilt.



Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne

© Jeff Mangione / KURIER / picturedesk.com

Nach der Wahl

Nach der Wahl finden in der Regel zwischen den Parteien zunächst Sondierungsgespräche und in weiterer Folge Koalitionsverhandlungen statt.

- Üblicherweise beauftragt die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident den Listenführer oder die Listenführerin der stimmenstärksten Partei als designierten Bundeskanzler bzw. als designierte Bundeskanzlerin mit der Regierungsbildung. Die Bundesverfassung legt dies allerdings nicht fest. Daher könnte die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident auch eine andere Person ihres bzw. seines Vertrauens mit der Regierungsbildung beauftragen. Aus realpolitischen Gründen ist es aber wichtig, dass bei der Auswahl dieser Person die Mehrheitsverhältnisse im neu gewählten Nationalrat Berücksichtigung finden.
- Die designierte Bundeskanzlerin oder der designierte Bundeskanzler erstellt dann eine Ministerliste.
- Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident hat das Recht, aufgrund schwerwiegender Bedenken vorgeschlagenen Ministerinnen und Ministern ihre bzw. seine Zustimmung zu verweigern.
- Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler und Ministerinnen und Minister werden schließlich von der Bundespräsidentin bzw. vom Bundespräsidenten ernannt und angelobt.
- Die Mitglieder der Bundesregierung sind dem Nationalrat verantwortlich.



Angelobung der Bundesregierung nach der Nationalratswahl 2019

© Hans Punz / APA / picturedesk.com

Unter diesem Link https://www.oebv.at/wahl-24?utm_source=ema&utm_medium=email&utm_campaign=ahsgeschichte_2425&utm_id=8425 finden Sie ein Erklärvideo zur Nationalratswahl sowie Arbeitsblätter für die Sek I und die Sek II.

Fragen und Arbeitsaufträge

1. Erstelle aufgrund von Medienberichten anhand dieser Punkte ein Ablaufprotokoll der Regierungsbildung.

Impressum
Zeitbilder Magazin 7
September 2024 /Nr. 7
Thema: Nationalratswahlen in Österreich
Österreichischer Bundesverlag, Wien
www.oebv.at
Herstellung: Alexandra Brych
Layout, Satz und Grafik: Clemens Toscani
Redaktion: Andrea Truppe